

Frage ist auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Februar 1952 — 1 Zst (I) 3/52 — (OGSt Bd. 2 S. 9 ff.) hinzuweisen. Dort heißt es:

„Ob eine solche, ein Verbrechen darstellende „Komplexhandlung“ vorliegt, ob es sich um eine Reihe von in Fortsetzungszusammenhang stehenden Verbrechen handelt oder ob eine Mehrheit von Verbrechen vorliegt, wird in jedem einzelnen Fall eine genaue Prüfung des Sachverhalts in objektiver und subjektiver Hinsicht erfordern.“

Danach gibt es keine Tatbestände, die grundsätzlich in jedem Fall ein Komplexverbrechen darstellen, bei denen also die Gesamtheit aller Handlungen, die — isoliert betrachtet — im einzelnen strafrechtlich relevant oder irrelevant erscheinen mögen, nur ein Verbrechen bildet.

Die Frage nach dem Vorliegen eines Komplexverbrechens kann auch nicht nach dem Gesichtspunkt beurteilt werden, ob das Verbrechen tatbestandsmäßig ein Unternehmensdelikt ist oder nicht. Das Wesen der Unternehmensdelikte liegt darin, daß die der Vollendung vorangehenden Stadien der verbrecherischen Handlung — Vorbereitung, Versuch — wegen der besonderen gesellschaftlichen Schutzbedürftigkeit des Verbrechenobjekts als vollendete Verbrechen bestraft werden. Grundsätzlich kann also auch die Verwirklichung der Tatbestände von Unternehmensdelikten sowohl als ein Komplexverbrechen als auch als unter sich im Fortsetzungszusammenhang stehende Verbrechen oder aber als eine Mehrheit von Verbrechen beurteilt werden. Das Wesen des Komplexverbrechens liegt darin, daß der Täter eine Mehrzahl von Handlungen begeht, denen allen eine einheitliche Zielsetzung zugrunde liegt und bei denen es ihm ausschließlich darauf ankommt, ein bestimmtes Verbrechenobjekt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln anzugreifen, ganz gleich, ob er mit seinem konkreten Verhalten im Einzelfall einen Straftatbestand erfüllt oder nicht, und gleichgültig, ob er diese Handlungen gleichzeitig oder nacheinander ausführt. So wird ein Komplexverbrechen meist dann vorliegen, wenn die Einzelhandlungen verschiedene Tatbestände bzw. verschiedene Begehungsformen eines Tatbestands verwirklichen und die Zielsetzung des Täters weiter reicht als die einmalige oder wiederholte Verwirklichung dieser Tatbestände. Alle Handlungen sind nur Etappen auf dem Wege zur Erreichung des weitergehenden Zieles des Täters. In diesen Fällen wird das verbrecherische Verhalten des Täters nur durch die zusammenfassende rechtliche Beurteilung aller Handlungen als eine einheitliche Handlung voll charakterisiert.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte vier Bürger dahin beeinflußt, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen. Um zu entscheiden, ob hierin ein Komplexverbrechen liegt, muß geprüft werden, ob allen seinen Handlungen die einheitliche Zielsetzung, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln das durch § 21 StEG geschützte Objekt anzugreifen, zugrunde gelegen hat. § 21 StEG schützt in erster Linie das staatsbürgerliche Verhältnis zwischen der Arbeiter- und-Bauern-Macht einerseits und den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik andererseits in seinem ganzen politischen, ideologischen, ökonomischen und moralischen Umfang, ein Verhältnis, das seine Grundlage darin findet, daß einerseits der Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der Staatsbürger aufgebaut wird und andererseits dieser Aufbau nur durch die Kraft der Volksmassen, und damit jedes einzelnen Staatsbürgers, gewährleistet wird. Gegen diese gesellschaftlichen Beziehungen haben sich die Handlungen des Angeklagten gerichtet.

Alle Handlungen, soweit sie die Abwerbung einer einzelnen Person zum Inhalt hatten, haben aber die Qualität des vollendeten Verbrechens nach § 21 StEG, ohne daß eine darüber hinausgehende, mehrere solcher Einzelhandlungen umfassende Zielsetzung, wie etwa die Abwerbung der ganzen Belegschaft eines Betriebes, vorgelegen hat.

Die Handlungen stehen auch nicht isoliert nebeneinander, sondern in engem objektiven und subjektiven Zusammenhang. In allen vier Fällen richten sie sich gegen das gleiche Objekt, sind mit gleichartigen

Mitteln, nämlich Überredung und Versprechungen und ähnlichen Argumenten, begangen. Sie stehen in engem zeitlichen Zusammenhang, ja, sie sind sogar zeitlich parallel gelaufen. Auch auf der subjektiven Tatseite ist der Zusammenhang festzustellen. In jedem der vier zur Aburteilung stehenden Fälle hatte der Angeklagte das Ziel, Gefährten für seine illegale Übersiedlung nach Westdeutschland zu gewinnen. Damit sind alle Voraussetzungen für die Beurteilung der vom Angeklagten verübten Einzelverbrechen als fortgesetzten Angriff auf das durch § 21 StEG geschützte Objekt gegeben. Er war also wegen eines fortgesetzten Verbrechens gegen § 21 Abs. 2 StEG zu verurteilen.

#### § 200 StPO; §§ 29, 30 StEG; §§ 47, 48 StGB.

1. Die Pflicht zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts erfordert das Eingehen auf das Untersuchungsergebnis der Ermittlungsorgane, sofern die Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung diesem widersprechen. Protokolle über frühere Vernehmungen sind ihm vorzuhalten.

2. Wer die Pflicht hat, die Vermögensinteressen eines anderen wahrzunehmen, begeht Untreue, wenn er durch sein Verhalten bewirkt, daß derjenige, dessen Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, keinen genauen Überblick mehr über den Vermögensstand hat.

3. Mißbraucht ein Verkaufsstellenleiter der Konsumgenossenschaft das Vertrauensverhältnis gewissenlos und über einen langen Zeitraum und zeigt er dabei große Intensität, um sich die Vorteile der Verbrechen zu erhalten, so ist das strafscharfend zu berücksichtigen.

4. Ein Dieb kann nicht auch wegen Anstiftung zum Diebstahl verurteilt werden, wenn er einen Mittäter zur Mitwirkung veranlaßt hat.

OG, Urt. vom 18. Februar 1958 - 3 Ust II 58/57.

Die Angeklagten wurden am 19. Dezember 1957 durch das Bezirksgericht F. verurteilt, und zwar Hans Walter T. wegen Unterschlagung und Diebstahls genossenschaftlichen Eigentums und wegen Anstiftung zum Diebstahl genossenschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 1 VESchG), Betrug und Anstiftung zum Betrug in Verbindung mit § 22 der VO über die Ausgabe neuer Banknoten vom 13. Oktober 1957 zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus und die Angeklagte Elisabeth T. wegen Diebstahls genossenschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 1 VESchG) wegen Vergehens gegen die AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln vom 23. März 1949 in Verbindung mit § 9 WStVO zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Zuchthaus. Im übrigen wurde sie freigesprochen.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 48 Jahre alte Angeklagte Hans Walter T. kehrte 1942 aus der Kriegsgefangenschaft zurück und übernahm eine Konsumverkaufsstelle in Sch. Als Verkaufsstellenleiter hat der Angeklagte gut gearbeitet. Es entstanden keine Manki, und er wurde mehrfach für gute Leistungen ausgezeichnet.

Die Angeklagte Elisabeth T. ist gelernte Verkäuferin und arbeitete in der von ihrem Ehemann geleiteten Konsumverkaufsstelle.

Der Angeklagte Hans Walter T. stellte bei Inventuren fest, daß in der Verkaufsstelle fast regelmäßig Überschüsse vorhanden waren. Zwischen ihm und seiner Ehefrau, der Angeklagten Elisabeth T., die für den Bau eines Hauses sparte, war es zu Auseinandersetzungen gekommen, weil er mehr Geld für sich persönlich verbrauchte, als ihr lieb war. Seit dem Jahre 1950 nahm der Angeklagte nunmehr regelmäßig monatlich etwa 200 DM aus den Einnahmen der von ihm geleiteten Konsumverkaufsstelle. Teilweise behielt er das Geld, teilweise gab er es seiner Ehefrau. Trotzdem stimmten seine Abrechnungen, weil der für die verschiedenen Waren berechnete Schwund nicht eintrat.

Im Jahre 1955 erwarben beide Angeklagten ein Ruinengrundstück, zu dessen Ausbau sie bis zum Jahre 1957 ein schließlich Kaufpreis, Steuern und Gebühren 46 326,22 DM aufwendeten. Am 1. November 1957 wurden weitere 1195,45 DM dafür bezahlt, obwohl sich der Angeklagte zu dieser Zeit bereits in Haft befand.

Als am 13. Oktober 1957 in der Deutschen Demokratischen Republik die Geldumtauschaktion stattfand, stellten die Angeklagten fest, daß sie noch 18 000 DM Bargeld im Hause hatten. Da sie eine Überprüfung befürchteten, falls sie das gesamte Geld umtauschen würden, verfahren sie in folgender Weise: Der Angeklagte Hans Walter T., der noch 2000 DM bei sich hatte, tauschte davon 1100 DM u